

20. 7. 1914.

(Geldbeschaffung für gewerbliche Unternehmungen.) Die „Rathaus-Korr.“ meldet: Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich, wie bekannt, die Kreditinstitute grundsätzlich bereit erklärt haben, bei der Auszahlung von Guthaben auf besondere Umstände entsprechend Rücksicht zu nehmen und die Anforderung von Beträgen, die zur Fortführung industrieller und gewerblicher Unternehmungen, namentlich aber zur Begleichung fälliger Arbeitslöhne notwendig sind, nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wurden die Gewerbebehörden behufs Erleichterung des Nachweises, daß solche besondere Umstände vorliegen, angewiesen, auf Verlangen die Angemessenheit der von den Parteien bei den Kreditinstituten abzuhebenden Beträge nach Einsichtnahme in beigebrachte Belege, wie zum Beispiel Fakturen über Rohstoffe, Halbfabrikate und sonstige Betriebsmittel und dergleichen, raschest und in entgegenkommender Weise zu bestätigen. Eine solche Bestätigung kann insbesondere auch dann eintreten, wenn auf Grund vorgewiesener Verträge oder Schlußbriefe bestätigt wird, daß der Unternehmer für die Staatsverwaltung, namentlich für Heereszwecke oder für größere Gemeinden zu liefern hat. Eine Anweisung ähnlichen Inhaltes erging nunmehr vom Wiener Magistrat auch an die k. k. Gewerbeinspektorate.